

Novellierung

Heilberufsgesetz NRW

Nach Beschlussfassung durch den nordrhein-westfälischen Landtag sind zum 14. Dezember 2019 Änderungen des *Heilberufsgesetzes (HeilBerG)* in Kraft getreten, die zum einen die Befugnisse der Heilberufskammern, die Regelungen zum Weiterbildungsrecht wie auch eine Neustrukturierung der Vorschriften über die Berufsaufsicht betreffen.

Überarbeitet und zum Teil auch neu geregelt wurden die Vorschriften zum Datenaustausch zwischen den Behörden. Grundlage hierfür war die europäische *Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)* aus dem Jahr 2016. Angepasst wurde die Mitwirkungsverpflichtung von Kammerangehörigen an Maßnahmen der medizinischen Qualitätssicherung. Bekräftigt wurde durch eine gesetzliche Regelung, dass die Tätigkeit gewählter Kammerangehöriger in den Organen, Ausschüssen, sonstigen Gremien und Untergliederungen ehrenamtlich ausgeübt wird.

Im Bereich der Fort- und Weiterbildung wurde geregelt, dass es auch gesetzliche Aufgabe der Kammer ist, Qualifizierungsangebote für die bei den Kammerangehörigen tätigen berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten.

Im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung wurde klargestellt, dass bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen eine ärztliche Grundausbildung nach der *Bundesärzteordnung* abgeschlossen oder die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes festgestellt sein muss, bevor mit der fachärztlichen Weiterbildung begonnen werden kann. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die für die Berufstätigkeit erworbenen Sprachkenntnisse vorliegen. Neu ist, dass im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung Weiterbildungsabschnitte nun bereits ab drei Monaten

angerechnet werden können, wenn dies im jeweiligen Weiterbildungsrecht der Kammern so vorgesehen ist. Im Weiteren sind die Kammern nun berechtigt und verpflichtet, den Umfang der Weiterbildung einer Weiterbildungsermächtigung entsprechend den Gegebenheiten der Weiterbildungsstätte zu gestalten. Ebenfalls neu ist die Möglichkeit, den Erwerb von Qualifikationen im Rahmen der Weiterbildung nicht mehr nur durch mündliche, sondern auch durch eine praktische Prüfung feststellen zu können. Für Quereinsteiger in der Allgemeinmedizin wurde die verbleibende Mindestdauer der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin auf zwölf Monate reduziert.

Im Bereich der Berufsaufsicht wurden Änderungen bei den Maßnahmen und Ordnungsgeldern vorgenommen. Das Ordnungsgeld, das im Zusammenhang mit einer Rüge des Kammervorstandes ausgesprochen werden kann, wurde auf 10.000 Euro angehoben, die Geldbuße beim Berufsgeschicht auf 100.000 Euro.

Neu eingeführt wurde ein Auskunftsanspruch für Beschwerdeführende im Rahmen berufsaufsichtlicher Verfahren. Diese erhalten das Recht, nach Abschluss des Verfahrens informiert zu werden, ob ein Berufsvergehen festgestellt wurde.

Die Aufbewahrungsfristen für abgeschlossene Vorgänge aus berufsaufsichtlichen Verfahren richten sich nun ausdrücklich nach der *DSGVO* und dem *Landesdatenschutzgesetz*. Für das berufsgerichtliche Verfahren wurde eine einheitliche Verjährungsfrist von fünf Jahren eingeführt.

Alle wesentlichen Änderungen finden sich in einem ausführlichen Artikel zur Novelle des *HeilBerG* unter www.aekno.de/service-presse/nachrichten.

Das *Heilberufsgesetz NRW* ist auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de/heilberufsgesetz abzurufen.

*RAIN Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu,
Justiziarin der Ärztekammer Nordrhein*

Facharztprüfungen

Anmeldeschluss und Termine

Die nächsten zentralen Prüfungen zur Anerkennung von Facharztkompetenzen, Schwerpunktbezeichnungen und Zusatz-Weiterbildungen bei der Ärztekammer Nordrhein finden statt am 13./14./20. Mai 2020.

Anmeldeschluss:

Mittwoch, 18. März 2020

Für die Anmeldung zu den Terminen am 18./19./26. März 2020 ist die Frist abgelaufen. www.aekno.de/Weiterbildung/Pruefungen RA

Lösungen zur Kasuistik Folge 63

Blaue Zehen, blaue Finger

Antworten: 1b, 2c, 3d, 4d, 5c, 6b, 7b, 8a, 9b, 10c
Folge 64 der Reihe erscheint in der April-Ausgabe 2020 des *Rheinischen Ärzteblattes* und im Internet unter www.aekno.de/cme. bre

Hufeland-Preis 2020

Teilnahme noch bis 30. Oktober

Ärzte und Zahnärzte mit deutscher Approbation können sich noch bis zum 30. Oktober 2020 für den „Hufeland-Preis 2020“ bewerben. Die mit 20.000 Euro dotierte Auszeichnung wird seit 1960 für die beste wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Präventivmedizin und/oder Versorgungsforschung vergeben. Die Entscheidung unter allen Einsendern trifft ein vom Kuratorium der „Stiftung Hufeland-Preis“ eingesetztes Kollegium. Eine etwaige Veröffentlichung der Arbeit darf zum Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. www.hufeland-preis.de ble

Kurz gemeldet**Sicher am Steuer im Alter**

Der Verein Alzheimer Forschung Initiative (AFI) bietet die kostenlose Broschüre „Sicher Autofahren im Alter“ an. Darin enthalten sind Checklisten als Entscheidungshilfe, ob ein Arzt bezüglich der Fahrtüchtigkeit aufgesucht werden sollte. Die Broschüre kann bestellt werden unter www.alzheimer-forschung.de/sicher-autofahren. bre

Burnout weit verbreitet

Laut einer Studie der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zeigen mehr als die Hälfte der Klinikärztinnen und -ärzte sowie Pflegekräfte unter 35 Jahren Anzeichen eines Burnouts. Mehr als ein Fünftel der 1.060 Befragten gab an, aufgrund von Arbeitsstress mindestens schon einmal Medikamente eingenommen zu haben. bre

Großes Handicap-Camp

Vom 30. Juli bis 6. August 2020 veranstaltet der „Bundesverband für Menschen mit Arm- oder Beinamputation“ in Wedemark bei Hannover ein Jugendcamp für Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 17 Jahren mit Handicap an Armen oder Beinen. Action pur versprechen der Besuch eines Hochseilgartens oder Handicap-Tauchen. www.ampucamp.de. bre